

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Ense

Betr.: Gestaltungsvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 15
"Auf der Vöhde" in Ense-Lüttringen

Die zu dem o. a. Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsvorschriften sind nicht rechtmäßig zustandegekommen und somit nichtig, weil sie nicht auf der Grundlage der Vorschrift des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind.

Ense-Bremen, den 22.03.1989

Der Gemeindedirektor
In Vertretung



(Böhmer)